

24.11.93

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(FamNamenRG)

Punkt 5 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel, Artikel 1 Nummer 1 § 1355 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

(1) Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Bestimmen sie keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

Begründung:

Die vom Bundestag beschlossene Fassung des § 1355 Abs. 1 BGB wird dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehegatten nicht gerecht. Eine wenn auch sanktionslose Pflicht zur Entscheidung für einen gemeinsamen Ehenamen, wie er in einer Soll-Vorschrift zum Ausdruck kommt, wird sich wegen der immer noch vorherrschenden Rollenverteilung zum Nachteil von Frauen dahin auswirken, daß auch weiterhin der Name des Mannes regelmäßig zum Ehenamen wird. Enthält das Gesetz jedoch keine solche Pflicht zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens, sondern läßt

...

Ausgegeben am 25. NOV. 1993

789/3/S3

- 2 -

den Ehegatten die freie Wahl, statt eines gemeinsamen Ehenamens auch den früheren Namen fortzuführen, so sind Ehefrauen nicht gehindert, ihren Namen als Ehenamen zu wählen oder ihren Namen beizubehalten.